

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Sehr geehrte Stadtverordnete,

heute sprechen wir über die Frage, ob die Baumschutzsatzung der Stadt Gudensberg noch erforderlich ist.

Als Landwirt und Bürger dieser Stadt liegt mir der Schutz unserer Natur am Herzen. Wer täglich mit Boden, Pflanzen und Landschaft arbeitet, weiß um den Wert von Bäumen.



Ich betone ausdrücklich: **Niemand bestreitet ihre Bedeutung für Klima, Artenvielfalt und das Ortsbild.**

Die entscheidende Frage lautet jedoch: Brauchen wir dafür zusätzlich eine kommunale Satzung – oder reguliert das bestehende Naturschutzrecht den so wichtigen Schutz unserer Bäume?

Die Gudensberger Baumschutzsatzung stammt aus dem Jahr 2008. Sie verpflichtet Eigentümer im Innenbereich, für bestimmte Bäume vor einer Fällung eine Genehmigung der Stadt einzuholen. Ziel ist der Erhalt des Ortsbildes sowie der Schutz von Klima- und Lebensräumen.

Seitdem hat sich jedoch die Rechtslage weiterentwickelt. Bereits heute bestehen umfangreiche Schutzvorschriften durch das Bundes- und Landesnaturschutzrecht.

So regelt § 39 Bundesnaturschutzgesetz, dass Bäume, Hecken und andere Gehölze grundsätzlich vom 1. März bis 30. September nicht beseitigt werden dürfen. Damit werden insbesondere Brut- und Nistzeiten geschützt. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wir würden sehr viel erreichen, wenn wir diese Schutzzeiten deutlicher kommunizieren würden und wir als öffentliches Organ diese Schutzzeiten vorleben.

Hinzu kommen die allgemeinen Artenschutzvorschriften. Selbst außerhalb dieser Zeit dürfen Bäume nicht gefällt werden, wenn dadurch geschützte Tierarten oder ihre Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden. Außerdem stehen bestimmte Biotope, Baumreihen, Alleen oder Streuobstbestände bereits unmittelbar unter gesetzlichem Schutz.

Der wesentliche Unterschied besteht darin:

- **Die Baumschutzsatzung schützt einzelne Bäume im bebauten Ortsbereich allein aufgrund ihrer Größe oder ihres Ortsbildwertes.**
- **Das Naturschutzgesetz schützt Arten, Lebensräume und besonders wertvolle Landschaftsbestandteile unabhängig von einer kommunalen Satzung.**

Mit anderen Worten: Fällt die Baumschutzsatzung weg, bedeutet das keineswegs einen rechtsfreien Raum. Der gesetzliche Natur- und Artenschutz bleibt vollständig bestehen.

Aus meiner Sicht stellt sich deshalb die Frage der Verhältnismäßigkeit. **Müssen Grundstückseigentümer und Verwaltung weiterhin Genehmigungsverfahren für Bäume durchlaufen, obwohl bereits umfassende naturschutzrechtliche Regelungen gelten?**

Der Wegfall der Satzung würde Bürokratie abbauen, Verwaltungsaufwand reduzieren und **den Bürgern mehr Eigenverantwortung übertragen**. Gleichzeitig blieben alle wichtigen Schutzvorschriften des Bundes- und Landesrechts erhalten.

Natürlich dürfen wir dabei nicht den Eindruck erwecken, dass Bäume beliebig gefällt werden sollen. Im Gegenteil: Der verantwortungsvolle Umgang mit unserem Baumbestand bleibt eine gemeinsame Aufgabe. Aber Vertrauen in die Bürger und die bestehenden gesetzlichen Regelungen ist oft sinnvoller als zusätzliche kommunale Vorschriften. Wir müssen die Eigenverantwortung stärken.

Deshalb halte ich den Wegfall der Baumschutzsatzung für sinnvoll. Der Naturschutz wird weiterhin durch Bundes- und Landesrecht gewährleistet. Was entfällt, ist vor allem ein zusätzlicher Verwaltungsakt auf kommunaler

Ebene. Lassen Sie uns auf einen wirksamen Schutz der Natur setzen – aber auch auf Augenmaß, Eigenverantwortung und weniger Bürokratie.

Vielen Dank.